

Brandschutzordnung der Universität Konstanz nach DIN 14096

Teil C



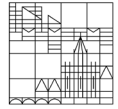
Für Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben



Brandschutzordnung

Teil C

Universität
Konstanz



Inhaltsverzeichnis

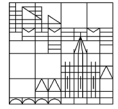
1. Einleitung	3
1.1 Geltungsbereich, Personenkreis	3
1.2 Inkrafttreten	3
2. Brandverhütung.....	4
2.1 Überwachung der Einhaltung der Brandschutzbestimmungen	4
2.2 Überwachung und Prüfung von Brandschutzeinrichtungen.....	4
2.3 Anbringen und Aktualisieren von Sicherheits- und Hinweiszeichen	5
2.4 Genehmigung von feuergefährlichen Arbeiten und Anträgen auf Revisionsschaltung von Brandmeldern	5
2.5 Überwachung feuergefährdeter und explosionsgefährdeter Bereiche	6
2.6 Durchsetzung des Rauchverbotes	6
2.7 Erstellung und Fortschreibung von Brandschutzdokumenten	7
2.8 Einweisung von Fremdfirmen in den Brandschutz	7
2.9 Brandschutz- und Räumungsübungen.....	7
2.10 Zusammenarbeit mit der Feuerwehr	7
2.11 Aus- und Fortbilden von Beschäftigten mit besonderen Aufgaben im Brandfall	7
2.12 Unterweisen von Beschäftigten und Studierenden im Brandschutz	8
3. Meldung und Alarmierungsablauf (Alarmpläne).....	8
4. Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere, Sachwerte und die Umwelt.....	8
4.1 Aufgaben der einzelnen Personengruppen.....	8
5. Löschmaßnahmen.....	11
5.1 Brandschutzgruppe.....	11
5.2 Brandschutzhelferinnen und Brandschutzhelfer	11
6. Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr	11
7. Nachsorge.....	11
7.1 Abteilung FM - Sachgebiet Gebäude- und Betriebstechnik sowie Gebäudeverantwortliche Sachgebiet Bauten und Technik.....	11
7.2 Vermögen und Bau Baden-Württemberg, Amt Konstanz	12
8. Sonderveranstaltungen	12



Brandschutzordnung

Teil C

Universität
Konstanz



1. Einleitung

1.1 Geltungsbereich, Personenkreis

Die Brandschutzordnung besteht aus 3 Teilen - A, B und C. Sie ist Teil der Hausordnung und wurde nach DIN 14096 erstellt. Teil A ist der Aushang *Verhalten im Brandfall*. Teil B richtet sich an alle Personen **ohne besondere Aufgaben** die sich nicht nur vorübergehend auf dem Campus der Universität aufhalten. Teil C (dieser Teil) gilt für Personen **mit besonderen Brandschutzaufgaben**.

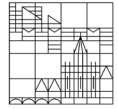
Der räumliche Geltungsbereich dieser Brandschutzordnung umfasst neben dem Campus Gießberg auch die naheliegenden Außenstellen (Heizkraftwerk, Botanischer Garten, Limnologie, Sporthalle und Sportplätze sowie das Wassersportgelände und den angrenzenden Unistrand, Gästewohnungen am Seerhein und Bischofsvilla)

Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben sind:

- Brandschutzbeauftragte oder Brandschutzbeauftragter der Universität Konstanz
- Sicherheitsingenieure der Universität Konstanz
- Leitung der Abteilung Facility Management (FM) bzw. deren Stellvertretung
- Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung Facility Management
- Brandschutzgruppe (Hausfeuerwehr)
- Brandschutz- und Evakuierungshelferinnen und -helfer
- Sicherheitsbeauftragte
- Sonderfachgruppen (Chemikalien- sowie Gas- und Glaslager, Photovoltaik & Sondergase, Sonderabfalllager, Heliumanlage)
- Vermögen und Bau Amt Konstanz

1.2 Inkrafttreten

Die Brandschutzordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz bekannt gegeben und tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Mit der Bekanntmachung tritt die vorausgehende Version außer Kraft.



2. Brandverhütung

2.1 Überwachung der Einhaltung der Brandschutzbestimmungen

Bei Neubauten, baulichen Veränderungen und Nutzungsänderungen ist **Vermögen und Bau Baden-Württemberg, Amt Konstanz** (nachfolgend *VBA*) für die Einhaltung von Brandschutzbestimmungen verantwortlich.

Für die Einhaltung von Brandschutzbestimmungen gem. dieser Brandschutzordnung und der Hausordnung in der jeweils aktuell gültigen Fassung sind die Vorgesetzten der jeweiligen Arbeitsgruppen und Abteilungen verantwortlich. In Bereichen, in denen keine verantwortlichen Personen zugewiesen sind, sind die Gebäudeverantwortlichen der Abteilung FM für die Einhaltung verantwortlich. Der oder die Brandschutzbeauftragte, sowie die Sicherheitsingenieure überwachen die Einhaltung.

2.2 Überwachung und Prüfung von Brandschutzeinrichtungen

Für die Organisation und Sicherstellung der Prüfung und Wartung von Brandschutzrelevanten Einrichtungen, wie nachfolgend aufgeführt, sind die entsprechenden Stellen zuständig:

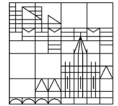
Einrichtung	Zuständigkeit / Hinweise
Brand- und Rauchschutztüren	Abteilung FM – Sachgebiet Gebäudeservice / Sachgebiet Gebäude und Betriebstechnik (Türen mit elektrischen Antrieben oder Feststellanlagen)
Brandschutzklappen	Abteilung FM – Sachgebiet Gebäude- und Betriebstechnik; HLS
Brandmeldeanlagen	Abteilung FM – Sachgebiet Gebäude- und Betriebstechnik; Elektro
Alarmierungsanlagen	Abteilung FM – Sachgebiet Gebäude- und Betriebstechnik; Elektro
Sprinkleranlage	Abteilung FM – Sachgebiet Gebäude- und Betriebstechnik; HLS
CO ₂ -Löschanlage	Abteilung FM – Sachgebiet Gebäude- und Betriebstechnik; HLS (Kleinlöschanlagen, die ausgelöst wurden, müssen der Abteilung FM/GBT schnellstmöglich gemeldet werden, um die Betriebsbereitschaft wieder herzustellen)
Feuerlöscher	Abteilung FM – Sachgebiet Gebäude- und Betriebstechnik; HLS (Feuerlöscher, die zum Einsatz kamen, müssen schnellstmöglich der Abteilung FM/GBT gemeldet werden, damit diese ausgetauscht und neu befüllt werden können.)
Wandhydranten / Löschwassereinspeisungen	Abteilung FM – Sachgebiet Gebäude- und Betriebstechnik; HLS
Hydranten	Abteilung FM – Sachgebiet Gebäude- und Betriebstechnik; HLS (Hydranten werden einmal jährlich im Rahmen eines Dienstes der Brandschutzgruppe überprüft und gespült)
Flucht- und Rettungswege	Abteilung FM – Sachgebiet Gebäudeservice und Sachgebiet Bauten und Technik



Brandschutzordnung

Teil C

Universität
Konstanz



Freihalten der Flucht- und Rettungswege	Abteilung FM – Sachgebiet Gebäudeservice, insbesondere auch für Veranstaltungsbereiche (VStättV) und Treppenträume. Hochschulsport und die Hallen- und Platzwarte für die Sporthalle und -Anlagen
Fluchttürsicherungsanlagen	Abteilung FM – Sachgebiet Gebäudeservice
Fluchttürsteuerung	Abteilung FM – Sachgebiet Gebäude- und Betriebstechnik, Elektro
Rauchabzugsanlagen	Abteilung FM – Sachgebiet Gebäude- und Betriebstechnik, Elektro
Ersatzstromversorgungsanlagen	Abteilung FM – Sachgebiet Gebäude- und Betriebstechnik, Elektro
Löschwasserrückhaltung	Abteilung FM – Sachgebiet Gebäude- und Betriebstechnik; HLS
Feuerwehraufstellflächen	Abteilung FM – Sachgebiet Gebäudeservice

2.3 Anbringen und Aktualisieren von Sicherheits- und Hinweiszeichen

Für die Anbringung, und die Aktualisierung von Sicherheits- und Hinweiszeichen ist die Abteilung FM zuständig. Die Abteilung FM wird hierbei von den Sicherheitsingenieuren und dem oder der Brandschutzbeauftragten beraten.

Bei Neubau-, Sanierungs-, und Instandsetzungsmaßnahmen übernimmt dies das VBA.

2.4 Genehmigung von feuergefährlichen Arbeiten und Anträgen auf Revisionschaltung von Brandmeldern

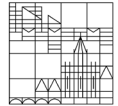
Erlaubnisscheine für feuergefährliche Arbeiten und Anträge für Brandmelder-Revisionschaltungen werden durch die Brandschutzbeauftragte oder den Brandschutzbeauftragten oder die Sicherheitsingenieure erteilt bzw. genehmigt.

Falls diese nicht anwesend sind, kann die Genehmigung auch durch die Leitung der Brandschutzgruppe bzw. deren Stellvertretung – und bei deren Abwesenheit durch die Leitung bzw. deren Stellvertretung in der Abteilung Facility Management erteilt werden.

Der diensthabende Mitarbeiter oder die diensthabende Mitarbeiterin im i-Punkt (Leitwarte) informiert die oben genannten Personen in dieser Reihenfolge und nimmt die Brandmelder nach Genehmigung in Revision.

Hinweis:

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben in den Formularen sind die Baubetreuerinnen und Baubetreuer (in der Regel VBA) und die ausführenden Firmen gleichermaßen zuständig!



2.5 Überwachung feuergefährdeter und explosionsgefährdeter Bereiche

Für die Überwachung feuergefährdeter und explosionsgefährdeter Bereiche sind grundsätzlich die verantwortlichen Abteilungs- und Arbeitsgruppenleitungen bzw. Leitungen der jeweiligen Einrichtung zuständig.

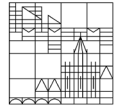
Die sind insbesondere:

Einrichtung	Zuständigkeit
Chemikalienlager inkl. Gas- und Glaslager	Fachbereichsreferentin oder Fachbereichsreferent des Fachbereichs Chemie
Sonderabfalllager	Sachgebietsleitung Sonderabfall
Photovoltaik & Sondergaslager	Verantwortliche Person für Photovoltaik & Sondergaslager
Heliumanlage	Verantwortliche Person für Heliumanlage
Holzwerkstatt	Abteilung WW – Meisterin oder Meister Holz- und Kunststoffwerkstatt
Lackieranlage	Abteilungsleitung Wissenschaftliche Werkstätten

2.6 Durchsetzung des Rauchverbotes

Alle unter 1.1 Geltungsbereich genannten Personen achten bei ihren Begehungen und Rundgängen auf die Einhaltung des Rauchverbotes.

Bei Fremdfirmen wird diese Aufgabe von der Abteilung Facility Management übernommen und für überlassene Räume an Dritte (z.B. Gäste, etc.) von den jeweils zuständigen Projektverantwortlichen.



2.7 Erstellung und Fortschreibung von Brandschutzdokumenten

Dokument	Zuständigkeit / Hinweise
Brandschutzordnung	Brandschutzbeauftragter/Brandschutzbeauftragte oder Sicherheitsingenieure
Verfahrensanweisung Feueralarme und Explosionen	Leitung des i-Punktes (Leitwarte)
Feuerwehrpläne	VBA
Feuerwehrlaufkarten	Fa. Bosch Sicherheitssysteme
Flucht- und Rettungswegepläne	VBA
Aushänge: Verhalten im Brandfall	Brandschutzbeauftragter/Brandschutzbeauftragte oder Sicherheitsingenieure

2.8 Einweisung von Fremdfirmen in den Brandschutz

Verantwortlich für die Einweisung von Fremdfirmen in den Brandschutz ist die jeweils anfordernde Stelle, z.B. VBA oder von Seiten der Universität Abteilung FM bzw. KIM.

2.9 Brandschutz- und Räumungsübungen

Brandschutz- und Räumungsübungen werden durch den Brandschutzbeauftragten oder die Brandschutzbeauftragte oder die Sicherheitsingenieure zusammen mit der Leitung der Abteilung FM in regelmäßigen Abständen geplant, durchgeführt, ausgewertet und dokumentiert.

2.10 Zusammenarbeit mit der Feuerwehr

Die Leitung oder deren Stellvertretung der Abteilung FM koordiniert gemeinsam mit dem oder der Brandschutzbeauftragten und den Sicherheitsingenieuren die Zusammenarbeit mit der Feuerwehr.

2.11 Aus- und Fortbilden von Beschäftigten mit besonderen Aufgaben im Brandfall

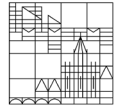
Der oder die Brandschutzbeauftragte, bzw. die Sicherheitsingenieure sowie die Leitung der Brandschutzgruppe übernehmen die Aus- und Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit besonderen Aufgaben im Brandfall.



Brandschutzordnung

Teil C

Universität
Konstanz



2.12 Unterweisen von Beschäftigten und Studierenden im Brandschutz

Der oder die Brandschutzbeauftragte sowie die Sicherheitsingenieure unterstützen die Vorgesetzten bei der Unterweisung der Beschäftigten sowie der Studierenden im Brandschutz.

3. Meldung und Alarmierungsablauf (Alarmpläne)

Die Universität Konstanz verfügt über ein Notfall- und Krisenhandbuch mit Alarmplänen bzw. Verfahrensanweisungen wie im Falle eines Feuaralarms zu verfahren ist. Der i-Punkt (Leitwarte) nimmt alle Alarm- und Störmeldungen, sowie Notrufe auf dem Campus entgegen und alarmiert die externen und die internen Einsatzkräfte.

Der Gruppenrundruf „Feuer“ ist bei allen eingehenden manuellen und automatischen Auslösungen von Brandmeldeanlagen sowie bei telefonischen und mündlichen Notrufen zu Bränden, Rauchentwicklungen und Explosionen auszulösen. Dies gilt für Vorfälle innerhalb wie auch außerhalb von Gebäuden auf dem Universitätsgelände einschließlich der Campusnahen Außenstellen (Limnologie, Wassersportgelände, Sporthalle, Heizkraftwerk, Botanischer Garten, X5). Meldereinflüsse von Brandmeldern in Revision werden gleichbehandelt. Lediglich die Alarmierung der externen Feuerwehr, wird bei eingelaufenen Brandmeldern in Revision, sowie bei Erreichen der 75%-Alarmschwelle erst nach Erkundung durchgeführt.

4. Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere, Sachwerte und die Umwelt

Nachfolgend werden die uniseitigen Maßnahmen auf dem Campus Gießberg und den Außenbereichen erläutert.

4.1 Aufgaben der einzelnen Personengruppen

4.1.1 Brandschutzgruppe

Der Brandschutzgruppe steht für Einsätze ein Raum an zentraler und gut erreichbarer Stelle auf dem Campus Gießberg zur Verfügung. Dort wird Feuerwehr-Einsatzkleidung, Persönliche Schutzausrüstung und ggfls. zusätzliches Equipment für die Bekämpfung von Bränden und anderen Notfällen (z.B. Rettung von Personen und Tieren aus lebensbedrohlichen Zwangslagen, Gefahrstoffleckagen, Gasaustritte, etc.) bereitgehalten.

Die Mitglieder der Brandschutzgruppe übernehmen folgende Aufgaben.

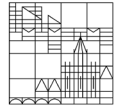
- Übernehmen die Einsatzleitung der universitätsinternen Einsatzkräfte im Vertretungsfall.
- Erkunden die gemeldete Einsatzstelle,
- Unterstützen bei der Räumung von Gebäuden ggfls. Veranlassung der Räumung



Brandschutzordnung

Teil C

Universität
Konstanz



- Retten Menschen aus akut gefährdeten Bereichen,
- Bekämpfen Entstehungsbrände
- Sichern den Zutritt zu gefährdeten Bereichen
- Unterstützen die Feuerwehr durch Beratung und Ortskenntnis

4.1.2 Brandschutz- und Evakuierungshelferinnen und -helfer

Brandschutz- und Evakuierungshelferinnen und -helfer übernehmen folgende Aufgaben:

- Bekämpfen Entstehungsbrände
- Unterstützen bei der Räumung und Evakuierung des Gebäudes
- Kontrollieren das zugewiesene Stockwerk (Ebene) auf Personenfreiheit und schließen ggfls. dabei Türen und Fenster. Verhindern den Zutritt zum Gebäude.
- Betreuen Personen an der Sammelstelle

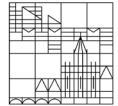
4.1.3 Hausdienst

Die Mitglieder des Hausdienstes übernehmen Aufgaben der Brandschutzshelferinnen und –helfer und unterstützen diese bei der Räumung des Gebäudes und verhindern den Zutritt.

4.1.4 Sicherheitsingenieure

Die Sicherheitsingenieure übernehmen folgende Aufgaben:

- Übernehmen im Bedarfsfall die Einsatzleitung der Universität
- Führen die Ersterkundung durch
- Unterstützen bei der Räumung und Evakuierung des Gebäudes und ordnen ggfls. den Räumungsalarm an.
- Bekämpfen Entstehungsbrände
- Sichern den Zutritt zu gefährdeten Bereichen,
- Unterstützen die Feuerwehr durch Beratung und Ortskenntnis
- Ermitteln der Ursachen und Unfalluntersuchung



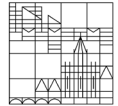
4.1.5 Funktionsträgerinnen, Funktionsträger und Sonderfachleute

Funktionsträgerinnen, Funktionsträger und Sonderfachleute werden bei Gefahren in speziellen Räumen über den i-Punkt auf Anforderung durch die Einsatzleitung der Uni verständigt. Sie stehen im Bedarfsfall den internen und externen Einsatzkräften beratend zur Verfügung.

Sonderräume	Funktionsträgerin, Funktionsträger oder Sonderfachleute
S2-Labore	Beauftragte oder Beauftragter für Biologische Sicherheit
Labore mit radioaktiven Stoffen	Beauftragte oder Beauftragter für Strahlenschutz
Labore mit Lasergeräten	Beauftragte oder Beauftragter für Laserschutz, Bevollmächtigte oder Bevollmächtigter für Strahlenschutz
Sonderabfalllager	Abfallbeauftragte oder Abfallbeauftragter
Helium-Anlage	Leitung Heliumanlage
Photovoltaik	Fachexpertinnen und Fachexperten für Photovoltaik
Nano-Labore	Leitung Nanolabor
Tierforschungsanlage	Leitung Tierforschungsanlage

4.1.6 Abteilung FM - Gebäude- und Betriebstechnik

Das Sachgebiet nimmt auf Anweisung der Uni-Einsatzleitung Anlagen außer Betrieb.



5. Löschmaßnahmen

5.1 Brandschutzgruppe

- Mitglieder der Brandschutzgruppe übernehmen die Entstehungsbrandbekämpfung bis zum Eintreffen der Feuerwehr, ohne sich dabei selbst in Gefahr zu bringen. Ein Vorgehen unter umluftunabhängigem Atemschutz ist nur gestattet, wenn mindestens zwei AGT vor Ort sind und beide atemschutztauglich und unterwiesen sind.

5.2 Brandschutzhelferinnen und Brandschutzhelfer

- Soweit dies ohne Selbstgefährdung möglich ist, unternehmen die Brandschutzhelferinnen und Brandschutzhelfer die Entstehungsbrandbekämpfung. Wenn möglich, sollten mehrere Personen gleichzeitig vorgehen. Voraussetzung ist, dass zuvor oder gleichzeitig die Meldung an die Feuerwehr erfolgt.

6. Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr

Alle unter 1.1 aufgeführten Personengruppen haben bis zum Eintreffen der Feuerwehr dafür zu sorgen, dass die betroffenen Gebäude sowie Feuerwehruzufahrts- und Aufstellflächen frei von Personen sind. Stockwerke innerhalb von betroffenen Gebäuden sollen auf Personenfreiheit kontrolliert sein.

Wenn möglich, sind Informationen zum betroffenen Bereich einzuholen, insbesondere ob es sich um Bereiche mit speziellen Gefährdungen handelt.

Ein Lotse ist am i-Punkt bereit zu stellen.

7. Nachsorge

7.1 Abteilung FM - Sachgebiet Gebäude- und Betriebstechnik sowie Gebäudeverantwortliche Sachgebiet Bauten und Technik

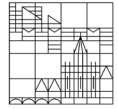
- Nach Anweisung der Einsatzleitung der Feuerwehr bzw. der Polizei oder von Aufsichtsbeamtinnen oder -beamten der Gewerbeaufsicht ist die Einsatzstelle zu sichern.
- Die Einsatzstelle wird von der Feuerwehr oder Polizei freigegeben und an die Betriebsleitung der Universität, bzw. ihrer Vertretung übergeben. Berechtigte Vertretungen sind die Leitung FM, die Leitung der Brandschutzgruppe oder deren Stellvertretung oder die Sicherheitsingenieure bzw. der oder die Brandschutzbeauftragte. Ein Betreten der Räume ist erst nach Freigabe durch die Feuerwehr gestattet. Anschließend entscheiden diese zusammen mit den dem AG-Leitungen über die weitere Nutzung (ggfls. müssen vorab Schadstoffuntersuchungen / Freimessungen veranlasst werden).



Brandschutzordnung

Teil C

Universität
Konstanz



- Die Anlagenverantwortlichen (s.o.) stellen die Funktionsbereitschaft der brandschutztechnischen Einrichtungen in Abstimmung mit der Abteilungsleitung wieder her - ggf. nur für Teilbereiche.
- Alle Maßnahmen und Tätigkeiten auf kalten Brandstellen, die zur Beseitigung der brandbedingten Belastungen erforderlich sind, erfolgen nach den Vorgaben der „Richtlinien zur Brandschadensanierung“, VdS 2357 in ihrer jeweils zum Brandzeitpunkt gültigen Fassung.

7.2 Vermögen und Bau Baden-Württemberg, Amt Konstanz

Die erforderlichen Besichtigungen durch VBA, sowie die anschließend vorzunehmenden Reinigungsmaßnahmen und baulichen Maßnahmen werden in Abstimmung mit den zuständigen Gebäudebetreuerinnen und -betreuern des Sachgebietes Bauten und Technik veranlasst. Der oder die Brandschutzbeauftragte ist darüber zu informieren.

8. Sonderveranstaltungen

Für Sonderveranstaltungen, insbesondere solche, die der Versammlungsstättenverordnung unterliegen, legt FM-Gebäudeservice im Einvernehmen mit den Sicherheitsingenieuren und den Veranstalterinnen oder Veranstaltern ggf. ergänzende Maßnahmen und Zuständigkeiten fest. Der oder die Brandschutzbeauftragte ist rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn über die anstehende Veranstaltung zu informieren und ggfls. zur Beratung hinzuzuziehen.

Konstanz, 20. Februar 2024

gez.

Prof. Dr. Katharina Holzinger

- Rektorin -

Anmerkung

Diese Ordnung wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 7/2024 vom 20. Februar 2024 veröffentlicht.